Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 5195**
15. Wahlperiode **14. 05. 2014**

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg durch den neuen Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Verordnungen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der vergangenen und der neuen Förderperiode sind und welche Schwerpunkte der neue Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL) in Baden-Württemberg setzt;

2. welchen Mittelumfang der neue MEPL III im Vergleich zur Planung zu Beginn der vergangenen Förderperiode in 2007 haben soll;

3. welche Maßnahmen sie den Betrieben im Land künftig anbieten will, um die Chancen der EU-Schwerpunkte Innovation, Wissenstransfer und Beratung zu nutzen;

4. wie sie die neue Förderperiode nutzen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Betriebe, auch im Hinblick auf eine mögliche Diversifizierung der Unternehmen zu stärken;

5. wie sie die Höfe künftig bei der Bewirtschaftung von Grünland unterstützen wird, unterschieden nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise;

6. wie sie die Bewirtschaftung von Steillagen außerhalb und innerhalb benachteiligter Gebiete in Baden-Württemberg künftig unterstützt (inklusive Sonderkulturen und Weinbau);

7. wie sie die artgerechte Haltung von Raufutterfressern künftig unterstützt;

Eingegangen: 14. 05. 2014 / Ausgegeben: 13. 06. 2014

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie die Ziele der Naturschutzstrategie durch die Maßnahmen des neuen MEPL künftig befördert werden;

9. welche besonderen Möglichkeiten zur Unterstützung von Frauen im ländlichen Raum vorgesehen sind;

10. wann mit der Einreichung des MEPL III und der Genehmigung durch die EU-Kommission zu rechnen ist und wie angesichts der Verzögerung bei der Einreichung und Genehmigung des MEPL III die Kontinuität der Förderprogramme bis zur Genehmigung des Plans gewährleistet wird.

14. 05. 2014

Sitzmann, Dr. Rösler, Hahn
und Fraktion

Begründung

In regelmäßigem Abstand von sieben Jahren werden die Agrarpolitik und die Förderprogramme von Europäischer Union, Bund und Ländern einer grundlegenden Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die EU legt die gemeinsame Agrarpolitik fest, während im Bund die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) das wesentliche Element der nationalen Strategie für die Entwicklung der ländlichen Räume ist. Das Land Baden-Württemberg setzt insbesondere im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL) die Leitbilder der Entwicklung des ländlichen Raums nach den Vorgaben von EU und Bund um und wandelt sie in eine integrierte Agrar- und Strukturpolitik.

Die Prozesse sind auf EU- und Bundesebene weitestgehend abgeschlossen. In Baden-Württemberg wird derzeit mit Hochdruck an den neuen Förderprogrammen für die kommende Programmperiode von 2014 bis 2020 gearbeitet. Mit dem Antrag wollen die Antragsteller erfragen, wie die Fördermaßnahmen des MEPL in Zukunft grundsätzlich ausgestaltet werden sollen und was sie beinhalten werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 Nr. Z(20)-0141.5/373F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Verordnungen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der vergangenen und der neuen Förderperiode sind und welche Schwerpunkte der neue Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL) in Baden-Württemberg setzt;

Zu 1.:

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Förderperiode 2014 bis 2020 weist gegenüber der Vorgänger-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Förderperiode 2007 bis 2013) große Kontinuität bei der Möglichkeit der Ausgestaltung der Förderprogramme auf.

Änderungen beziehen sich überwiegend auf formale Vorgaben und Arbeitsschritte bei der Erstellung und Umsetzung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL), der die Förderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums für Baden-Württemberg zusammenfasst, ihre Anwendung auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse und einer Beschreibung der Ausgangssituation begründet, die Ziele der Politik der ländlichen Entwicklung aufzeigt, die Strategie zur Zielerreichung beschreibt und die Ziele quantifiziert.

Folgende Besonderheiten bei der Programmierung und Umsetzung des MEPL III (2014 bis 2020) im Vergleich zum MEPL II (2007 bis 2013) sind hervorzuheben:

1. Strategie und Planungsprozess

In der Förderperiode 2007 bis 2013 war der Planungsprozess dreistufig angelegt. Die strategischen Leitlinien der Europäischen Union (erste Stufe) zeigten die wesentlichen Herausforderungen, Ziele und Handlungsansätze aus europäischer Sicht bei der Förderung der ländlichen Entwicklung auf. Der Nationale Strategieplan (NSP) analysierte die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale in Deutschland (zweite Stufe). Er enthielt ein strategisches Gesamtkonzept einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele der Politik der ländlichen Entwicklung. Darüber hinaus wurde im NSP die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sowie die regionale Verteilung der auf Deutschland entfallenden EU-Mittel dokumentiert.

Die dritte Stufe (regionale Ebene) war der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 bis 2013 (MEPL II).

Er enthielt die auf der Grundlage der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse für Baden-Württemberg ermittelten Handlungsbedarfe und die Maßnahmen, die als Landesförderprogramme zur Erreichung der Ziele der ELER-Verordnung eingesetzt wurden.

Analog zu den Zielen gab die ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 drei thematische Schwerpunkte vor:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft.
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft.
3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Zusätzlich gab es den methodischen Schwerpunkt 4 LEADER.

Die Schwerpunkte 1 und 2 sind landwirtschaftlich ausgerichtet, die Schwerpunkte 3 und 4 umfassen nicht landwirtschaftliche Förderprogramme des ländlichen Raums.

Die finanzielle Mindestausstattung des 1. und 3. Schwerpunkts war jeweils mit 10 %, des 2. Schwerpunkts mit 25 % und des 4. Schwerpunkts mit 5 % vorgegeben.

2. ELER in einem neuen Rahmen

In der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 ist der ELER Teil der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), für die zur Harmonisierung der Regelungen erstmals ein Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR) geschaffen wurde. Zu den ESI-Fonds gehören neben dem ELER der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie der Europäische Kohäsionsfonds, der für Deutschland nicht relevant ist. Der GSR spiegelt die Strategie Europa 2020 in 11 gemeinsamen thematischen Zielen wider, die von jedem dieser Fonds, zumindest teilweise, durch spezifische Aktivitäten und Maßnahmen in Angriff genommen werden müssen.

3. Partnerschaftsvereinbarung

Neu ist die Partnerschaftsvereinbarung als nationales Dokument des geplanten Mitteleinsatzes der einzelnen EU-Fonds zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020. Die Partnerschaftsvereinbarung wurde als länder- und fondsübergreifende Vereinbarung zwischen EU-Kommission und den an der Umsetzung der ESI-Fonds mitwirkenden Bundesministerien unter Beteiligung der Länder ausgehandelt und von der EU-Kommission am 22. Mai 2014 angenommen. Die Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarung findet am 6. Juni 2014 durch die EU-Kommission und die beteiligten Bundesministerien statt.

Die Partnerschaftsvereinbarung enthält die Strategie, die Prioritäten und Vorkehrungen der Verwaltung zur Umsetzung der ESI-Fonds. Sie beschreibt insbesondere auch die Abgrenzung der ESI-Fonds untereinander sowie die jeweiligen Zuständigkeiten. Durch diese gegenüber der früheren Förderperiode verbesserte Koordinierung der Fondseinsätze sollen Synergien erzielt werden.

4. Prioritäten

Anstelle der oben genannten vier Schwerpunkte der ELER-Verordnung der Förderperiode 2007 bis 2013 sieht die ELER-VO in der Förderperiode 2014 bis 2020 folgende sechs sogenannte Prioritäten vor, denen die Förderprogramme des MEPL III zur Erreichung der Ziele mit entsprechenden messbaren Indikatoren zugeordnet sind.

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation.
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft.
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Tierschutzes.
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Prioritäten 1 bis 5 sind primär landwirtschaftlich ausgerichtet, die Priorität 6 betrifft nichtlandwirtschaftliche Förderprogramme für den ländlichen Raum.

Der ELER-Anteil für Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes (Prioritäten 4 und 5) muss mindestens 30 % der ELER-Mittel umfassen. Im vorläufigen Finanzplan des MEPL III entfallen rd. 60 % des ELER-Plafonds auf diese Prioritäten, was in etwa dem Anteil des Schwerpunktes 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“ am Finanzvolumen des MEPL II entspricht. Der ELER-Anteil für LEADER muss wiederum mindestens 5 % betragen.

5. Leistungsreserve; Vorabbedingungen

Neu eingeführt wird mit der ELER-Verordnung für die neue Förderperiode die sogenannte Leistungsreserve im Umfang von 6 % des originären ELER-Plafonds. Die entsprechenden Beträge werden in den Jahren 2014 bis 2019 zunächst zurückgehalten. Mit der sogenannten Leistungsüberprüfung durch die EU-Kommission im Jahre 2019 wird bei Erreichen von sogenannten Meilensteinen die Leistungsreserve von der EU-Kommission freigegeben und kann für Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Des Weiteren ist für die neue Förderperiode erstmals nachzuweisen, dass Vorabbedingungen (Exante-Konditionalitäten) erfüllt werden, z. B. bei der Einhaltung von Umweltstandards.

Schwerpunkte des MEPL III

Der MEPL III besteht, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission, aus 16 Förderprogrammen, die die Ziele jeweils einer oder mehrerer der sechs EU-Prioritäten unterstützen. Die Förderprogramme wurden in Verbindung mit den Partnern des ländlichen Raums im Rahmen von Konsultationsverfahren, darunter drei zentralen Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit jeweils mehr als 130 Teilnehmern, neu entwickelt oder überarbeitet.

Folgende Förderprogramme sollen MEPL III aufgenommen werden:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR) einschließlich Kleines AFP
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Beratung
- Bildung
- Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP)
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)/Flurneuordnung
- Ökologische Wasserwirtschaft
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Naturparke
- Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
- LEADER

Einen Schwerpunkt stellt das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl dar. Dieses zentrale Programm, das Nachfolgeprogramm von MEKA III, ist künftig stärker an Vorgaben für Umwelt- und Klimaschutz und Tierwohl ausgerichtet, um die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte für die Gesellschaft stärker zu würdigen, die sich über den Produktpreis alleine nicht erwirtschaften lassen. Ein besonderes Anliegen des FAKT sind der Schutz und die Verbesserung der Artenvielfalt, die Förderung des Ökolandbaus und als neuer Fördertatbestand die Verbesserung des Tierwohls.

FAKT besteht aus insgesamt rund 30 Teilmaßnahmen in den Kategorien:

- Umweltbewusstes Betriebsmanagement,
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume,
- Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Betrieb/Ökolandbau,
- extensive und umweltschonendende Pflanzenerzeugung,
- freiwillige Maßnahmen in der Wasserkulisse bzw. Erosionskulisse,
- Anwendung biologischer und biotechnischer Maßnahmen und
- tiergerechte Haltungsverfahren.

Gestärkt wird auch das Förderprogramm Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Die LPR umfasst ein Bündel von Maßnahmen, die der Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur dienen. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei nach wie vor dem Vertragsnaturschutz zu. Daneben bestehen Unterstützungsmöglichkeiten für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen, für den naturschutzwichtigen Grunderwerb aber auch für investive Maßnahmen oder die Erstellung von in diesem Aufgabenbereich notwendigen Konzeptionen.

Das neu in die LPR aufgenommene Teilprogramm „Investitionen in einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb und von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen“ steht für Investitionsförderungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft insbesondere in benachteiligten Gebieten zur Verfügung.

Einen weiterer Schwerpunkt des MEPL III bilden unter dem Motto „Investition in die Köpfe“ Beratung, Bildung und Innovation. Diese werden durch die Neueinführung der Förderprogramme Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft, Beratung landwirtschaftlicher Betriebe sowie Zusammenarbeit aufgegriffen. Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit dem neuen Förderprogramm verstärkt und ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Basis der Beratung bildet künftig ein Katalog mit über 60 definierten Beratungsmodulen, die auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet sind. Mit den einzelbetrieblichen Beratungen werden praxisgerechte Lösungen für die Anforderungen aus Ökonomie, Ökologie und Tierschutz entwickelt. Mit Bildungsmaßnahmen wird aktuelles Fachwissen für die Landwirtschaft vermittelt.

Mit dem Programm Zusammenarbeit werden sogenannten Operationellen Gruppen gefördert, die von landwirtschaftlichen Betrieben, Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbänden und Behörden für die Entwicklung von innovativen Ansätzen, Verfahren und Techniken gebildet werden. Damit wird ein Beitrag zur „Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) geleistet.

Ebenso wird das Agrarinvestitionsförderungsprogramm den neuen gesellschaftlichen Herausforderungen angepasst. Es ist künftig stärker an Vorgaben für Umwelt- und Klimaschutz und Tierwohl ausgerichtet, um die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte für die Gesellschaft stärker zu würdigen.

Von unverändert hoher Bedeutung bleiben die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL). Die AZL wird als Ausgleich für höhere Kosten, die durch natürliche Benachteiligung entstehen, angeboten. Sie soll künftig auf das für Grünland konzentriert werden. Die Ausgleichszahlungen werden nach der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung gestaffelt. Die Prämien werden ab 2015 neu kalkuliert. Die Kulisse bleibt zunächst in bisheriger Form erhalten. Sie umfasst rund 65 % der landwirtschaftlichen Fläche des Landes.

Die Förderung und Umsetzung von lokalen Entwicklungskonzepten im Rahmen von LEADER wird in Zukunft ebenfalls mit verstärkter Finanzausstattung fortgeführt. Anstatt bisher 8 LEADER-Aktionsgruppen soll es künftig ca. 18 geben. Neu ist die stärkere Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen. Künftig wird das Förderprogramm Innovative Maßnahme für Frauen im ländlichen Raum auch als LEADER-Modul angeboten.

2. welchen Mittelumfang der neue MEPL III im Vergleich zur Planung zu Beginn der vergangenen Förderperiode in 2007 haben soll;

Zu 2.:

Zu Beginn der Förderperiode 2007 bis 2013 belief sich der Gesamtrahmen des MEPL II auf 1,78 Mrd. Euro, der ELER-Anteil auf 611 Mio. Euro. Die nationalen Mittel in Höhe von rd. 1,17 Mrd. Euro setzten sich zusammen aus 575 Mio. Euro Landes- und 595 Mio. Euro Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz (GAK). 2009 wurde der EU-Anteil zeitlich befristet um Mittel aus dem Health Check und aus dem EU-Konjunkturprogramm um rd. 66 Mio. Euro auf 677 Mio. Euro erhöht.

Das gesamte Finanzvolumen des MEPL III für die Förderperiode 2014 bis 2020 ist mit rd. 1,88 Mrd. Euro eingeplant. Der ELER-Anteil beträgt 709 Mio. Euro, die Fördermittel des Landes sind mit 622 Mio. Euro, die Mittel aus der GAK mit 553 Mio. Euro vorgesehen. Die ELER-Mittel stehen mit Genehmigung des MEPL III in den Jahren 2014 bis 2020 in durchschnittlichen Jahrestranchen von rund 101 Mio. Euro zur Verfügung. Die nationalen Mittel werden durch die jeweiligen Haushaltsgesetze bereitgestellt. Sie ergeben einen jährlichen Durchschnittsbetrag von rd. 167 Mio. Euro, sodass insgesamt pro Jahr im Durchschnitt 268 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Der ELER-Betrag von 709,6 Mio. Euro setzt sich aus 618 Mio. Euro sogenannten originären ELER-Mitteln und 91 Mio. Euro Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule zusammen. Diese Umschichtung wurde auf Forderung von Baden-Württemberg von den Agrarministerinnen und Agrarministern der Länder am 5. November 2013 beschlossen. Damit erhöht sich der für Baden-Württemberg zur Verfügung stehende ELER-Betrag im Vergleich zur vergangenen Förderperiode um rund 33 Mio. Euro (= plus ca. 5 %).

Darüber hinaus könnte ab 2018 der Mitgliedstaat eine weitere Mittelumschichtung vornehmen.

Die Auszahlung der ELER-Jahrestranchen kann nach dem n+3-Prinzip erfolgen, das heißt die Auszahlung ist bis zu 3 Jahren nach dem Haushaltsjahr, in dem der Betrag zur Verfügung gestellt wird, möglich.

3. welche Maßnahmen sie den Betrieben im Land künftig anbieten will, um die Chancen der EU-Schwerpunkte Innovation, Wissenstransfer und Beratung zu nutzen;

Zu 3.:

Innovation, Wissenstransfer und Beratung sind neue Fördertatbestände des MEPL III. Die Förderung von Innovationen erfolgt unter anderem im Rahmen des Förderprogramms „Zusammenarbeit“, das als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in den MEPL III neu aufgenommen wird. Das Förderprogramm soll Anreize für die Zusammenarbeit, insbesondere von Wissenschaft und landwirtschaftlicher Praxis schaffen. Ergebnisse aus der Forschung sollen damit schneller in die Praxis umgesetzt und umgekehrt Problem- und Fragestellungen der Praxis schneller an die Wissenschaft herangetragen werden.

Künftig wird vor allem ein deutlich verbreitertes Beratungsangebot zur Verfügung stehen. Die Landesregierung wird als Hilfe zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Anpassung der Betriebe an die sozialen und ökologischen Herausforderungen in der neuen Förderperiode die Förderung der Beratung ausbauen. Durch die Einbeziehung europäischer Mittel der zweiten Säule wird eine deutliche Steigerung des Fördervolumens möglich, was den beratenen landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommt. Die Beratungsfelder, die von der Förderung profitieren, werden gegenüber der bestehenden Förderung ausgedehnt. Die Beratungsförderung kann von anerkannten Beratungsorganisationen beantragt werden, wenn sie landwirtschaftlichen, obst- und gartenbaulichen oder weinbaulichen Betrieben Beratungen aus einem umfassenden Katalog von Beratungsmodulen („Beratungskatalog“) anbieten. Der Beratungskatalog wurde im Laufe des vergangenen Jahres von über 150 Beratungskräften und weiteren Akteuren im Beratungsumfeld ausgearbeitet und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern. Er enthält im Entwurf über 60 unterschiedliche Beratungsmodule.

Die Beratung wird dabei durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen flankierend unterstützt, die nicht Teil bereits heute schon angebotener Ausbildungen im Sekundarbereich sind.

4. wie sie die neue Förderperiode nutzen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Betriebe, auch im Hinblick auf eine mögliche Diversifizierung der Unternehmen zu stärken;

Zu 4.:

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich als Entwicklungspfade insbesondere die Verstärkung und Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren, die Erhöhung der Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion sowie Diversifizierung ab. Der MEPL III unterstützt notwendige Wachstums- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau sowohl über investive als auch nichtinvestive Förderprogramme. Ziel ist dabei, die heimische Landwirtschaft zu stärken und die Anteile der regionalen Vermarktung zu erhöhen. Die Förderprogramme richten sich an alle Betriebsformen, insbesondere jedoch an Betriebe mit entwicklungsfähigem Marktpotenzial.

Ein wesentliches Instrument des MEPL III ist die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen. Sie soll zugleich finanzielle Anreize zur Erfüllung besonderer gesellschaftlicher Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Tier- und Verbraucherschutz bieten. Mit der Weiterentwicklung des AFP sollen die baulichen Anforderungen an Stallanlagen so festgelegt werden, dass Fortschritte beim Tierschutz erreicht werden und gleichzeitig die wirtschaftliche Attraktivität dieser Fördermaßnahme gegeben ist.

Im Vordergrund stehen die Modernisierung von Gebäuden und die Ausrichtung auf besonders tiergerechte Haltungsformen. Parallel hierzu werden Investitionszuschüsse in Flurneuordnung sowie Land- und Nutzungstausch zur Verbesserung der Produktionsbedingungen gewährt.

Ein sogenanntes Kleines AFP wird künftig im Rahmen der LPR speziell für Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Unternehmen und von Zusammenschlüssen kleiner landwirtschaftlicher Unternehmen eine Förderung aufgelegt.

Die Investitionen sollen in erster Linie zur Sicherung der Landbewirtschaftung und damit der Kulturlandschaft in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten dienen, die gleichzeitig oft besonders wertvolle Naturräume darstellen. In solchen Gebieten sollen kleinere Betriebe unterstützt werden, die ihr Einkommen aus verschiedenen Quellen erwirtschaften, gleichwohl aber mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit gesellschaftlich wichtige Funktionen erfüllen, wie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sowie die Stärkung der ländlichen Räume.

Darüber hinaus wird eine Förderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeboten. Diese Marktstrukturförderung zielt darauf ab, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Ernährungswirtschaft zu unterstützen, um auf diese Weise die Wertschöpfungsketten und die Marktstellung der Erzeuger zu verbessern. Mit dem Programm Marktstrukturverbesserung soll vor allem die Regional- und Ökovermarktung gestärkt werden.

Außerdem ist eine Gewährung von Investitionszuschüssen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen und so zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg beizutragen. Ziel ist es, landwirtschaftliche Familien beim Aufbau von Einkommenskombinationen und ergänzenden landwirtschaftsnahen Erwerbstätigkeiten zu unterstützen. Zuwendungsfähig sind beispielsweise Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen in landwirtschaftsnahen oder hauswirtschaftsnahen Bereichen.

Der Förderbereich Beratung, Bildung und Innovation wird grundlegend neu ausgerichtet. Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit diesem Förderprogramm verstärkt und ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Mit den einzelbetrieblichen Beratungen werden praxisgerechte Lösungen aus einem Angebot von definierten Beratungsmodulen, insbesondere auch für die Stärkung der Ökonomie vermittelt.

5. wie sie die Höfe künftig bei der Bewirtschaftung von Grünland unterstützen wird, unterschieden nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise;

Zu 5.:

Im MEPL III wird eine Grünlandförderung über die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) sowie über die Fördergramme FAKT und LPR erfolgen. In FAKT nimmt die Förderung des ökologischen Landbaus einen besonderen Stellenwert ein.

Die AZL wird gewährt, um die natürliche Benachteiligung zumindest teilweise auszugleichen. Sie soll künftig auf das Grünland konzentriert werden. Die Ausgleichszahlungen werden nach der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung gestaffelt. Die Prämien werden ab 2015 neu kalkuliert. Als Förderkulisse dient zunächst noch die bisherige Gebietskulisse. Der ursprünglich von der EU-Kommission für 2010 vorgesehene Umstieg auf eine neu abgegrenzte Gebietskulisse für die sonstigen benachteiligten Gebiete ist in Deutschland erst für das Jahr 2018 geplant. Zwischen konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird dabei nicht unterschieden.

Im Rahmen des FAKT bestehen auch außerhalb der AZL-Kulisse Fördermöglichkeiten für das Grünland. Die Fördertatbestände im FAKT sind teilweise eine Weiterentwicklung bisheriger Fördertatbestände aus dem Programm MEKA. So soll die Bewirtschaftung von extensivem Grünland mit einem Viehbesatz bis 1,4 RGV/Hektar Hauptfutterfläche in einer gemäß den bundeseinheitlichen Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes angebotenen Variante mit Verzicht auf die Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger und einer zweiten Variante als reine Landesmaßnahme, bei welcher die Düngung mit mineralischem Stickstoffdünger erlaubt ist, gefördert werden. Mit der Verbesserung dieser Förderung wird die Tierhaltung und die Grünlandverwertung im eigenen Betrieb gezielt gestärkt. Gleichzeitig bleibt dadurch einerseits die Attraktivität des ländlichen Raums und andererseits die Erzeugung heimischer Nahrungsmittel erhalten.

Daneben erfolgt eine Förderung von artenreichem Grünland mit 4 bzw. 6 Kennarten aus einem vorgegebenen Katalog von Zeigerpflanzen. Ferner wird ein Ausgleich für die Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen – Berg- und Flachlandmähwiesen sowie von Biotop-Grünland gewährt.

Auf diesen artenreichen Grünlandflächen ist bei ausschließlicher Mahd mit dem Messerbalken eine zusätzliche Vergütung möglich.

Außerdem soll für steiles Grünland ab 25 bzw. 50 % Hangneigung mit seinen Bewirtschaftungserschwernissen – innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete – eine verbesserte Förderung erfolgen. Die bisherige auf die benachteiligten Gebiete beschränkte Förderung der Handarbeitsstufe ab 50 % Hangneigung wird in die Steillagenförderung für Grünland in FAKT überführt und somit landesweit angeboten. Auch die neu eingeführte Sommerweideprämie wird die Grünlandbewirtschaftung stärken.

Die Fördersätze aller Grünlandmaßnahmen werden neu berechnet und dürften insgesamt angehoben werden, insbesondere bei den ökologisch besonders wertvollen artenreichen Wiesen, den FFH-Wiesen und den Biotopen auf dem Grünland.

Damit wird insbesondere den Anforderungen für einen angemessenen Ausgleich besonders ökologisch wertvoller Flächen Rechnung getragen. Denn der Erhalt von extensiven, artenreichen Wiesen mit hohem Biodiversitätswert ist i. d. R. nur durch Verzicht auf Intensivierung und damit Ertragseinbußen möglich.

Erstmals wird der Verzicht auf Silageanwendung im Gesamtbetrieb bei Milchviehbetrieben in die Förderung aufgenommen. Mit der Heu- statt Silageerzeugung werden hinsichtlich der geänderten Schnittnutzung und Grünlandverwertung Vorteile für die Biodiversität und Vermarktungsvorteile bei der Milch erwartet. Es gilt diese in Baden-Württemberg derzeit noch als Nischenproduktion zu bezeichnenden Ansätze positiv zu begleiten.

Die Förderung des Ökolandbaus wird analog dem bisherigen Verfahren im Rahmen des FAKT angeboten. In der Umstellungsphase, d. h. in den ersten beiden Jahren wird ab 2015 eine deutlich höhere Einführungsprämie gewährt. Sowohl bei der Einführungs- als auch der Beibehaltungsprämie für Grünland liegt Baden-Württemberg über den Fördersätzen für Ökolandbau nach der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Mit der Maßnahme völliger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Gesamtbetrieb steht eine alternative Maßnahme mit hohem Umwelteffekt den Betrieben offen, die sich entweder in der Umstellungsphase zum ökologischen Landbau befinden oder aufgrund anderer betrieblicher Gründe den vollen Umstieg nicht vornehmen können.

Die Grünlandförderung in der Ausgleichzulage ist mit den Fördertatbeständen im FAKT kombinierbar. Innerhalb des FAKT bestehen ebenfalls zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten. Ausgleichszulage und FAKT-Maßnahmen sind als gleichwertige Programme mit unterschiedlicher Zielrichtung zu sehen, die sich je nach Standort ergänzen und in Verbindung mit den Direktzahlungen der 1. Säule als ausgewogenes zielorientierter Gesamtpaket für die baden-württembergischen Grünlandbetriebe darstellt.

Im Förderprogramm Beratung sind Beratungsmodule für Bewirtschafter von Grünland geplant. Neben den von der Bewirtschaftungsweise unabhängigen Modulen für Produktivstandorte und für Extensivlagen, einschließlich naturschutzrelevantem Grünland, soll ein spezielles Beratungsangebot für Grünland und Futterbau in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingeführt werden.

Bei der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) wird speziell für Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Unternehmen und von Zusammenschlüssen kleiner landwirtschaftlicher Unternehmen eine Förderung ermöglicht.

Die Investitionen sollen in erster Linie zur Sicherung der Landbewirtschaftung und damit der Kulturlandschaft in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten dienen, die gleichzeitig oft besonders wertvolle Naturräume darstellen. In solchen Gebieten sollen kleinere Betriebe unterstützt werden, die ihr Einkommen aus verschiedenen Quellen erwirtschaften, gleichwohl aber mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit gesellschaftlich wichtige Funktionen erfüllen, wie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sowie die Stärkung der ländlichen Räume.

6. wie sie die Bewirtschaftung von Steillagen außerhalb und innerhalb benachteiligter Gebiete in Baden-Württemberg künftig unterstützt (inklusive Sonderkulturen und Weinbau);

Zu 6.:

Bisher werden in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten die besonders steilen Grünlandflächen mit der Ausgleichszulage zusätzlich im Rahmen der sogenannten Handarbeitsstufe gefördert. Der Ausgleich der gravierenden Nachteile und Kostenaufwendungen für die Steillagenbewirtschaftung wird künftig auf der Grundlage der Ertragsmesszahl der Gemarkung erfolgen. Die Grünlandsteillagenförderung wird künftig beim Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und beim Vertragsnaturschutz konzentriert und ist damit nicht mehr an benachteiligte Gebiete gebunden. Dabei sollen Steillagen ab 25 % Hangneigung wie bisher gefördert werden. Flächen mit einer Hangneigung über 50 % erhalten einen Zuschlag, da in diesem Bereich nur noch mittels Handarbeit eine Bewirtschaftung aufrechtzuerhalten ist.

Für die kulturhistorisch wertvollen und sehr arbeitsintensiven Weinbausteillagen soll die Förderung von bisher 350 Euro/Hektar auf den höchstmöglichen Fördersatz von 900 Euro/Hektar angehoben werden. Diese meist terrassierten und mit Weinbergmauern versehenen Flächen haben mit ihrem speziellem Klima und der Bewirtschaftungsform auch eine besondere ökologische Bedeutung.

7. wie sie die artgerechte Haltung von Raufutterfressern künftig unterstützt;

Zu 7.:

In der neuen ELER-Förderperiode ist im Rahmen von FAKT eine Sommerweideprämie für Milchkühe und Nachzucht geplant. Die Maßnahme dient dem Tierwohl und zielt auf einen verstärkten Auslauf der Tiere und Weidehaltung ab. Bei der Maßnahme wird ein täglicher Weidegang über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten gefordert.

Mit dem AFP werden u. a. Investitionen in die artgerechte Haltung von Raufutterfressern gefördert. Die sogenannte Basisförderung umfasst einen Investitionszuschuss von bis zu 20 % der Investitionskosten. Tierhalter, die diese Förderung in Anspruch nehmen wollen, müssen bereits bestimmte bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllen. Zusätzliche Anforderungen an den Tierschutz, die deutlich über den tierschutz- und baurechtlichen Vorgaben liegen, gelten für die Premiumförderung mit einem Fördersatz von bis zu 40 %.

Zusätzlich sollen die Raufutterfresser haltenden Betriebe auch von Beratungsangeboten zur Verbesserung des Tierwohls und zum tiergerechtem Stallbau profitieren.

Die Beratungsangebote werden dazu beitragen, dass – auf der Grundlage von Schwachstellenanalysen – die spezifischen Bedürfnisse der Raufutterfresser verstärkt Eingang in die Entscheidungen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter finden.

Neben einer artgerechten Gestaltung der Ställe spielt die Weidehaltung eine herausragende Rolle in der artgerechten Haltung von Raufutterfressern. Die Beratungsangebote zum Grünlandmanagement nehmen diesen Aspekt auf. Unterstützung erhalten vor allem auch Betriebe, deren Grünlandflächen sich durch einen hohen Naturschutzwert auszeichnen. Die besonderen Herausforderungen einer artgerechten Ernährung aus extensiven Dauergrünland werden im ganzheitlichen Beratungsansatz der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung aufgegriffen.

8. wie die Ziele der Naturschutzstrategie durch die Maßnahmen des neuen MEPL künftig befördert werden;

Zu 8.:

Das zentrale Ziel der Naturschutzstrategie ist das Stoppen des Verlustes an Biodiversität bis zum Jahr 2020 und in Teilbereichen eine Umkehr des negativen Trends. Aus den verschiedenen Handlungsfeldern ist die Landwirtschaft besonders mit der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt in Agrarökosystemen betroffen.

Neben den flächenhaften Fördermaßnahmen und den Investitionshilfen ergreift die Beratung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Agrarflächen einen handlungsorientierten Ansatz. Der in einem Modellprojekt des MLR erarbeitete Beratungsansatz „Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung“ wird durch die neue Beratungsförderung zum flächendeckenden Regelangebot. In zwei Beratungsschritten werden die Potenziale der Biodiversität analysiert, ein betriebsindividueller Maßnahmenplan erarbeitet und die Umsetzung durch Beratung begleitet. Um eine möglichst breite Akzeptanz zu erreichen, sollen diese Beratungsleistungen zu 100 Prozent gefördert werden.

Weitere Angebote, die den Zielen der Naturschutzstrategie dienen, finden sich besonders in den spezifischen Beratungsmodulen für die pflanzliche Erzeugung. Darüber hinaus beinhalten alle anderen Beratungsmodule die Anforderung, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, des Klimaschutzes und des Ressourcenschutzes in die Beratung zu integrieren.

Die Landesregierung wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (FAKT) des ELER mit den erweiterten und angepassten Grünlandmaßnahmen insbesondere des artenreichen Grünlands und des geschützten Biotop- und FFH-Grünlandes die Biodiversität weiter verbessern.

Im Ackerbau wird die Agrobiodiversität ebenfalls durch zielgerichtete Erweiterungen bewährter Maßnahmen verbessert, z. B. Erhöhung des Mindestanteils an Leguminosen bei der Maßnahme Fruchtartendiversifizierung, Erweiterung des Blühpflanzenspektrums in den Saatmischungen – auch für Nahrungsspezialisten – bei der Brachebegrünung sowie die neue Möglichkeit der überjährigen Brachebegrünung (Aussaat im Sommer nach der Getreideernte und Umbruch erst im Folgejahr frühestens für eine Herbstaussaat der Folgekultur).

Überjährige Brachebegrünung und Winterzwischenfrüchte in umweltsensiblen Bereichen bieten eine Vielzahl von positiven ökologischen und ressourcenschonenden Wirkungen u. a. als Deckung und Nahrungsgrundlage für Niederwild in der vegetationsarmen Zeit von Herbst bis zum Frühjahr.

Die verbesserte Förderung des Ökolandbaus wird im Hinblick auf die insgesamt positive Umweltbewertung des gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsansatzes auch in vielfältiger Hinsicht im Sinne des Naturschutzes wirksam.

Die Förderung der Sommerweidehaltung bei Rindern, die Erweiterung der Förderung bedrohter Nutztierrassen um das Schwäbisch Hällische Schwein sowie die tierschutzorientierten Haltungsverfahren bei Nutztieren können im Kontext der Naturschutzstrategie positiv wirken.

Der Einsatz moderner, präziser Anbautechniken in Form des Precision farming und des Strip till werden in besonders umweltsensiblen Gebieten gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und auf erosionsgefährdeten Standorten künftig gefördert, mit dem Ziel die Bodenerosion und Stoffeinträge in Gewässer weiter zu reduzieren.

Das Programm „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (2014 bis 2020) unterstützt die Ziele der Naturschutzstrategie insbesondere durch eine spezielle Förderung von forstlichen Maßnahmen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldbiotopen, von Artenlebensstätten im Wald, von Gewässern und Feuchtgebieten im Wald sowie Waldinnen- und -außenrändern. Die „Umweltzulage Wald“ fördert durch ein Vertragsnaturschutzprogramm den Erhalt von Habitatbaumgruppen im Privatwald in Anlehnung an das für den Staatswald entwickelte Alt- und Totholz-Konzept und durch eine finanzielle Unterstützung der Privatwaldbesitzer beim Erhalt der FFH-Waldlebensraumtypen.

Die Landschaftspflegerichtlinie bildet das zentrale Förderinstrument, um vielfältige in der Naturschutzstrategie aufgezeigte Maßnahmen realisieren zu können. Vom Vertragsnaturschutz bis hin zu Biotoppflege- und Artenschutzmaßnahmen, naturschutzwichtigem Grunderwerb, Investitionsmaßnahmen und der Erstellung von Konzeptionen reicht das Spektrum der förderfähigen Vorhaben. Mit ihr können verschiedene Maßnahmen ggfs. aufeinander aufgebaut und auch gebündelt werden. So können Ziele der Naturschutzstrategie insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Naturfördernde Bewirtschaftung von Grünland durch extensive Beweidung und Wiesennutzung.
- Umsetzung des Artenschutzprogramms des Landes durch spezielle Artenschutzmaßnahmen.
- Anpassung der Prämienhöhe im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- Förderung der Umwandlung von Acker zu Grünland auch auf Moorböden.
- Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der besonders gefährdeten, auf Agrarlebensräume angewiesenen Arten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- Förderung der Landschaftserhaltungsverbände.
- Realisierung von Projekten (Biotopgestaltung und -neuanlage) im Rahmen des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung.
- Grunderwerb für Naturschutzzwecke, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Renaturierung von Mooren.

In der Naturschutzstrategie aufgeführte Ziele, die durch weitere Förderprogramme des MEPL III abgedeckt werden, sind:

- Förderung des Ökologischen Landbaus.
- Naturverträgliche Grünlandbewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten, einschließlich einer Anhebung der Prämienhöhe.
- Anpassung der Prämienhöhe bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.
- Etablierung einer gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung.
- Weitere Verbesserung der ökologischen Funktionen von Gewässern.
- Verstärkte Ausrichtung der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe an Tierschutz, Umweltverträglichkeits- und Klimaschutzzielen.

9. welche besonderen Möglichkeiten zur Unterstützung von Frauen im ländlichen Raum vorgesehen sind;

Zu 9.:

Um Frauen, unabhängig vom Alter, bei der Erschließung neuer Einkommensfelder zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wird das Programm Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) auch in der neuen Förderperiode fortgeführt. Es wird sowohl in enger Verzahnung zur regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Gebiete als eigenständiges Modul in der LEADER-Förderung als auch in strukturschwachen Gebieten außerhalb der LEADER-Gebiete angeboten. Das IMF-Programm bündelt die Fördermodule Qualifizierung und Coaching, Existenzgründung und Unternehmenserweiterung und Zusammenarbeit in Netzwerken. Grundsätzlich ist jede gute Idee nach dem sogenannten Bottum Up Prinzip förderwürdig. Die Fördermodule sollen aufeinander aufbauen und Frauen gezielt unterstützen, von der Ideenfindung bis zur Umsetzung. Das IMF-Programm spricht gezielt Frauen im ländlichen Raum an und soll ihnen Mut machen, neue Wege zu gehen. IMF ist das einzige Programm, das sich ausschließlich an Frauen richtet, während alle anderen Programme und Maßnahmen sich in gleicher Weise an Frauen und Männer richten.

10. wann mit der Einreichung des MEPL III und der Genehmigung durch die EU-Kommission zu rechnen ist und wie angesichts der Verzögerung bei der Einreichung und Genehmigung des MEPL III die Kontinuität der Förderprogramme bis zur Genehmigung des Plans gewährleistet wird.

Zu 10.:

Die Veröffentlichung der neuen ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte mit einer Verzögerung von über einem Jahr. Die zur Erstellung des MEPL III erforderlichen Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission liegen erst teilweise vor, sodass die bisherige Programmerstellung überwiegend auf der Grundlage von informellen Arbeitspapieren der EU-Kommission erfolgen musste.

Die öffentliche Auslegung des Umweltberichts, der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von einem externen Gutachter auf der Grundlage der vorläufigen Maßnahmenbeschreibung erstellt wurde, startete am 23. Mai 2014 für die Dauer eines Monats mit Möglichkeit zur Stellungnahme durch Verbände des ländlichen Raums bis 5. Juli 2014. Damit konnte eine wichtige formale Voraussetzung für die Fertigstellung des MEPL III erfüllt werden. Die Einreichung des MEPL III bei der EU-Kommission ist Anfang Juli 2014 vorgesehen. Die einzureichende Fassung basiert auf den originären ELER-Mitteln in Höhe von 618 Mio. Euro, da die Umschichtungsmittel in Höhe von 91 Mio. Euro erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Delegierten Rechtsakt der EU in den MEPL-Plafonds implementiert werden. Die Anpassung des MEPL-Mittelrahmens auf den Gesamtbetrag von 709 Mio. Euro ELER-Mittel erfolgt voraussichtlich im 1. Halbjahr durch einen Änderungsantrag. Es wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung des MEPL III

noch im Jahr 2014 erfolgt. Die Kontinuität bei der Anwendung der wichtigsten MEPL-Förderprogramme ist durch eine Übergangsregelung der EU-Kommission weitgehend gewährleistet, die für die Investitionsförderprogramme der Landwirtschaft und für die Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen (AUKM) eine Verlängerung der Förderprogramme im Rahmen des MEPL II in das Jahr 2014 ermöglichte. Für wenige Förderprogramme wurde die Überbrückung durch Staatsbeihilfen erreicht. Die MEPL III-Förderprogramme können bereits mit Einreichung des Dokuments vorläufig angewendet werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz